



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 18

10. Mai

Jahrgang 2024

## INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Thurnau für das Haushaltsjahr 2024 ..... Seite 85

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach ..... Seite 85

Widmung einer Ortsstraße und Anpassung einer bestehenden Widmung der Gemeinde Himmelkron ..... Seite 86

Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Heusch II“ des Marktes Kasendorf ..... Seite 87

Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühl“ der Gemeinde Untersteinach ..... Seite 88

Änderung des Bebauungsplans „Am Wald II“ der Gemeinde Neudrossenfeld ..... Seite 90

Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktleugast ..... Seite 90

## BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

### Haushaltssatzung des Marktes Thurnau (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

vom 30.04.2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Thurnau folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 23.04.2024, Az.: 21 - 941, genehmigte Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>9.590.369 €</b>
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>6.836.988 €</b>
ab.	

#### § 2

- (1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des **Marktes Thurnau** werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „**Marktwerke Thurnau**“ wird auf **654.473 €** festgesetzt.

#### § 3

- (1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt des Marktes Thurnau werden nicht festgesetzt.
- (2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Marktwerke Thurnau“ werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 345 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 340 v. H.

#### § 5

(1) Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Marktes Thurnau wird auf **980.000 €** festgesetzt.

(2) Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Marktwerke Thurnau“ wird auf **1.100.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Der Markt Thurnau beschließt den als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Finanzplan 2023 bis 2027 und den Stellenplan lt. Anlage 11.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Thurnau, 30. April 2024  
**Markt Thurnau**  
Martin Bernreuther  
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

## BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

### Öffentliche Bekanntmachung

**46. Sitzung des Stadtrates**  
**am Donnerstag, 16.05.2024, 17:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach**  
**(1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter [www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de) unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Himmelkron**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
- BayStrWG - Widmung einer Ortsstraße und  
Anpassung einer bestehenden Widmung**

Bei der Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Himmelkron wurde festgestellt, dass im Ortsteil Lanzendorf eine ausgebaute Ortsstraße noch nicht gewidmet und somit auch nicht im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen ist.

Der Gemeinderat Himmelkron hat daher in seiner Sitzung vom 23.04.2024 unter Nr. 70/2024 beschlossen, diese Ortsstraße zu widmen.

Bezeichnung: Königsberger Straße

Flur-Nr.: 500/0, 500/3, 500/11, 1058/37, 501/0, 592/3  
Gemarkung Lanzendorf

Anfangspunkt: Abzweigung Brunnenstraße,  
Blatt-Nr. 14, Fl.Nr. 82/0 Gemarkung  
Lanzendorf

Endpunkt: Einmündung C.-W.-Rauh-Straße,  
Blatt-Nr. 45, Fl.Nr. 519/41 Gemarkung  
Lanzendorf

Länge: 0,292 km

Widmungsbeschränkung: ---

Straßenbaulastträger: Gemeinde Himmelkron

**Lageplan**



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

**Anpassung der Widmung bei bestehenden Straßen**

Im Zuge der Widmung der „Königsberger Straße“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron zudem beschlossen, Anpassungen an der Widmung der Ortsstraße „Lindenstraße“ vorzunehmen und im Straßenbestandsverzeichnis zu korrigieren.

Widmung: Ortsstraße

Bezeichnung: Lindenstraße

Flur-Nr.: 592/0 Gemarkung Lanzendorf

Anfangspunkt: Ortsstraße Am Main  
Blatt Nr. 7, Fl.Nr. 136/5  
Gemarkung Lanzendorf

Endpunkt alt: C.-W.-Rauh-Straße  
Blatt-Nr. 45, Fl.Nr. 519/41  
Gemarkung Lanzendorf

Endpunkt neu: Einmündung Königsberger Straße  
Blatt-Nr. 55, Fl.Nr. 500/0, 500/3,  
500/11, 1058/37, 501/0,  
592/3 Gemarkung Lanzendorf

Länge alt: 0,527 km  
-0,093 km

Gesamtlänge neu: 0,434 km

Widmungsbeschränkung: ---

Straßenbaulastträger: Gemeinde Himmelkron

**Lageplan**



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,**  
**Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Himmelkron, 30. April 2024  
**Gemeinde Himmelkron**  
Gerhard Schneider  
Erster Bürgermeister

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Gemeindeteilen Heusch und Krumme Fohre und ist vom Hauptort rund 2,5 Kilometer entfernt. In der nachfolgenden Abbildung ist der Planungsbereich rot markiert.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“ umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Heusch:

Flur-Nr.	Erläuterung
487/2	TF
488	---
489	---
491	---

unmaßstäblicher Lageplan



**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Bauleitplanung**

**Bekanntmachung**  
**der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**  
**der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**  
**für die Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**und die Aufstellung**  
**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**  
**für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Heusch II“,**  
**Markt Kasendorf**

Um die städtebauliche Entwicklung zu leiten, beschloss der Marktgemeinderat am 15. November 2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Heusch II“.

In der Marktgemeinderatssatzung am 17. April 2024 wurden die Vorwürfe gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Vorentwürfe können im Zeitraum

**vom 21. Mai bis 21. Juni 2024**

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr

im Rathaus des Marktes Kasendorf, Marktplatz 8, von jedermann eingesehen werden.

Folgende Unterlagen können eingesehen werden:

Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Heubsch“

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Während dieser Zeit können Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vorher telefonisch (09228/9996-0) einen Termin zu vereinbaren

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.kasendorf.de](http://www.kasendorf.de) eingesehen werden.

Hinweis zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kasendorf, 10. Mai 2024

**Markt Kasendorf**

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de) Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

## BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fünfte Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühl“

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Untersteinach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23. April 2024 die Fünfte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Bühl“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 1755 der Gemarkung Untersteinach.

Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist und aus der der Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, verwiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Fünfte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den ausgewiesenen Bebauungsplan einschließlich Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Zuge der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter [www.untersteinach.de](http://www.untersteinach.de) möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Untersteinach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Untersteinach, 02. Mai 2024

**Gemeinde Untersteinach**

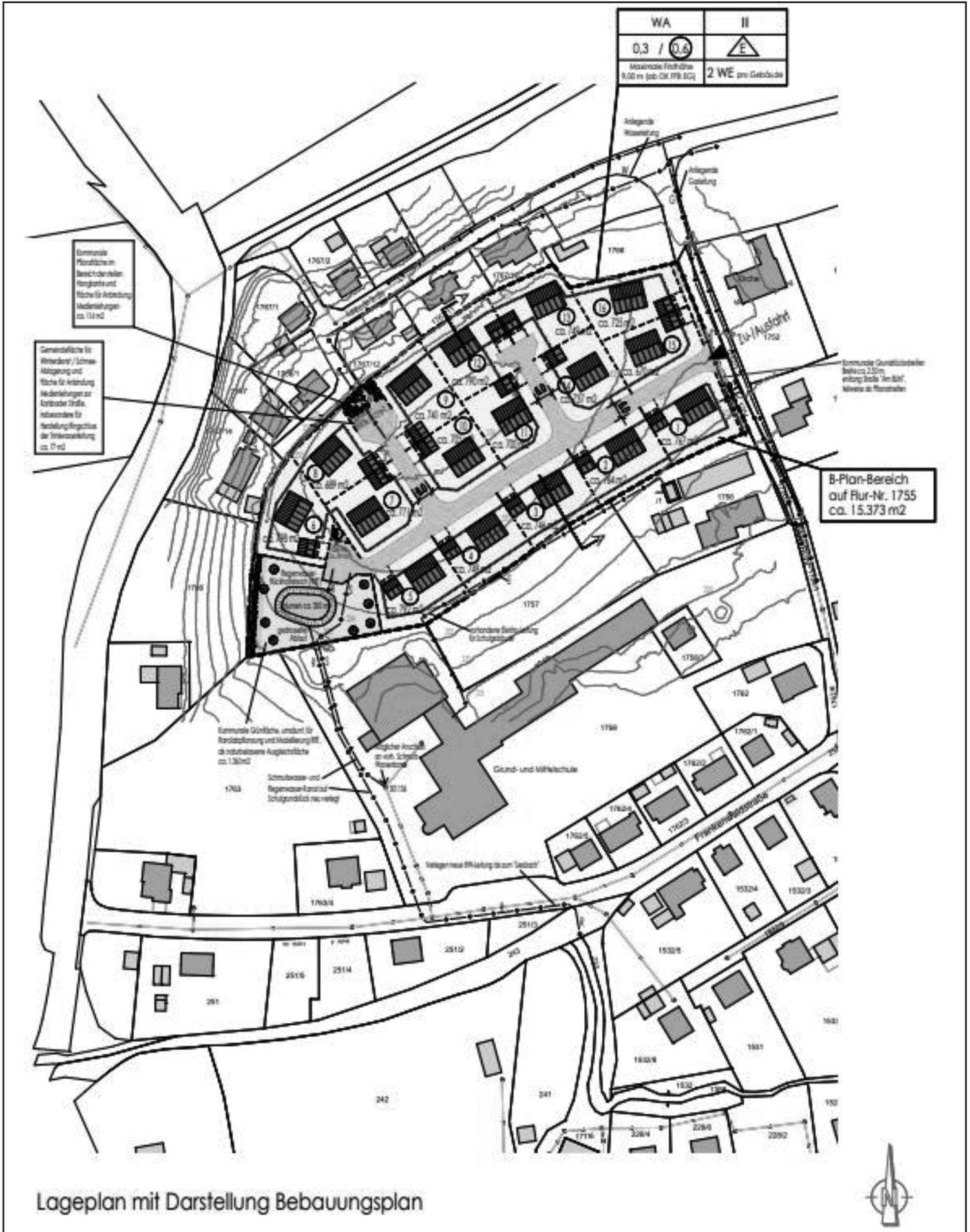
Volker Schmiechen

Erster Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Untersteinach vom 02. Mai 2024  
bezüglich der Fünften Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühl“

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB

Plan ohne Maßstab



**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neudrossenfeld**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**1. Änderung des Bebauungsplans „Am Wald II“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

**Hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und  
der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat in seiner Sitzung vom 15. April 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Wald II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der beabsichtigten textlichen Änderungen mit Begründung in der Fassung vom 10.04.2024 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB beschlossen.

Den Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplans „Am Wald II“ und den Entwurf mit den beabsichtigten textlichen Änderungen mit Begründung finden Sie in der Zeit vom

**13. Mai 2024 bis einschließlich 26. Mai 2024**

- 1. Auf unserer Internetseite unter: Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanung
- 2. Auf der Internetseite des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern
- 3. In der Gemeindeverwaltung Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Strasse 1, 95512 Neudrossenfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr) oder nach Terminvereinbarung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- 2. Stellungnahmen sollen elektronisch an poststelle@neudrossenfeld.de übermittelt werden, sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
- 3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Vollzug des Bauplanungsrechtes“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde unter www.neudrossenfeld.de → Bürgerservice → Informationspflichten DSGVO angesehen werden kann.

Neudrossenfeld, 06. Mai 2024  
**Gemeinde Neudrossenfeld**  
Hübner  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Marktkeugast**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes des  
Marktes Marktkeugast;**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der  
Träger öffentlicher Belange**

Der Marktgemeinderat Marktkeugast hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktkeugast beschlossen.

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Offenlage beteiligt. Während der frühzeitigen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen

der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern. Gleichzeitig findet die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen in der Zeit vom **21.05.2024 – 21.06.2024**

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktkeugast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Marktkeugast unter [www.marktkeugast.de](http://www.marktkeugast.de) einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Marktkeugast, 03. Mai 2024  
**Markt Marktkeugast**  
Uome  
Erster Bürgermeister

**Stiftskirchenmuseum Himmelkron  
Sonderausstellung 2024**

**aus dem schweigen**

von Ulrike Streck-Plath



**Öffnungszeiten**

Jeden Sonntag, 5. Mai bis einschließlich 29. September 2024,  
von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



**Gemeinde Himmelkron, [himmelkron.de](http://himmelkron.de), 09227/931-12**